



■
■
■
■
■

Artenschutz und Grünpflege im Betriebsdienst und in der Unterhaltung (Handlungsanleitung)



Herausgeber
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Erstellt von
Abteilung Betrieb, Grundsatzangelegenheiten
Abteilung Planung, Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz

unter Mitwirkung von
Sonja-Christina Beßler
Patrice Mahmoud
Dr. Volker Mattheß
Dr. Edmund Ruttert
Volker Schlia
Dr. Yvonne Walther

Titelbild:
Jochen Kilian

1	EINLEITUNG	4
2	DEFINITION DES BEZUGSBEREICHES DER GRÜNPFLERGE	6
3	MÄHARBEITEN	8
3.1	Arbeitsweise des Betriebsdienstes bei Mäharbeiten	8
3.2	Mäharbeiten Intensivbereich	8
3.3	Mäharbeiten Extensivbereich	9
3.4	Vermeidungsmaßnahmen	9
4	GEHÖLZPFLEGE	11
4.1	Arbeitsweise straßenbegleitender Gehölzschnitt	11
4.2	Vorkommen und Betroffenheit von Tierartengruppen in Gehölzbeständen	15
4.3	Aufgaben des Teams Baumkontrolleure	17
4.4	Arbeitsweise Baumfällung im Regelbetrieb	19
4.5	Arbeitsweise Baumfällungen außerhalb Regelbetrieb	20
5	SONSTIGE GRÜNPFLERGE	21
5.1	Sonderstandorte	21
5.2	Gehölzpflege im bebauten Bereich	21
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	22
7	ANHANG	23
A.	AUSZÜGE ZUM ARTENSCHUTZRECHT AUS DEM BNATSCHG	23
B.	ZITATE ZUM ARTENSCHUTZ IM BETRIEBSDIENST BEI VORTRÄGEN IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSTAGUNG 2015	25
C.	PROF. HOESCH, RECHTSGUTACHTEN DES RECHTSANWALTBÜRO GRONEFELD FÜR HESSEN MOBIL, NOVEMBER 2015	26
D.	LITERATURVERZEICHNIS	27

1 Einleitung

Diese Handlungsanleitung soll den mit der Ausführung von Grünpflege beauftragten verantwortlichen Personen (Straßen- und Autobahnmeister sowie Kolonnenführer) als Leitfaden für die in diesem Zusammenhang stehenden Arbeitsvorgänge dienen. Bei Beachtung der Vorgehensweisen ist davon auszugehen, dass sich Verstöße gegen das Artenschutzrecht und sich daraus ergebende Konsequenzen vermeiden lassen.

Die Aufgaben der Grünpflege¹ sind mit dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen (Leistungsbereich 2: Grünpflege; 2004) originär als Teil des Straßenbetriebs definiert, mit in Hessen im Detail abweichenden Regelungen u.a. zum Gehölzrückschnitt (2006).

Für die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen des Straßenbegleitgrüns (hierzu gehört auch die Pflege bzw. Entnahme von Straßenbäumen und Gehölzen, die Bestandteil der Straße sind) ist keine gesonderte behördliche Zulassungsentscheidung erforderlich, da sich Hessen Mobil im Rahmen der Straßenbaulast auf § 4 FStrG bzw. § 47 HStrG stützen kann. Danach bedarf die Straßenbauverwaltung für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ihrer Bauten keiner formellen Genehmigungen anderer Behörden. Es sind jedoch die artenschutzrechtlichen Anforderungen des §§ 44 ff BNatschG, insbesondere was die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung von streng geschützten Tierarten (§§ 44 Abs. 1 und Abs. 3 sowie grundsätzlich die Schutzzeiten gemäß § 39 BNatschG, siehe Anhang) anbelangt, zu beachten. Ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden (siehe Anhang Konsequenz Verbotstatbestand).

Obwohl die "Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen - HArtB" (FGSV-Nr. 2932/1, Ausgabe 2017) für ausgewählte Tierarten/Artengruppen nachrichtlich Hinweise zu Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen enthalten, wurde von

¹Der Begriff Grünpflege beinhaltet die Mäh- und die Gehölzarbeiten

Seiten Hessen Mobil beim Rechtsanwaltbüro Gronefeld angefragt, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Betriebsdienstes zu berücksichtigen sind und inwieweit sich bei Ausübung des Betriebsdienstes eine Schädigung von Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) einstellen kann.

Bezüglich dieser Fragestellung wird von Herrn Prof. Hösch (Rechtsanwaltbüro Gronefeld) das Erfordernis gesehen, dass die Artenschutzbelange zu beachten und hierzu entsprechende Vorgaben zu erstellen sind, damit die Verantwortlichen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf das Umweltschadengesetzes enthaftet werden. Deshalb soll dem Betriebsdienst diese Anleitung im Umgang mit den Artenschutzbelangen bei der Grünpflege an die Hand gegeben werden.

2 Definition des Bezugsbereiches der Grünpflege

Zu den zu pflegenden Flächen im Bereich der Grünpflege zählen die Bankette an Fahrbahnen und Radwegen, Mittel- und Trennstreifen, Sichtfelder, Straßenmulden und Entwässerungsgräben, Erholungs- und Aufenthaltsflächen, Flächen außerhalb des Straßenrandbereiches, Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken, sowie die Waldflächen entlang der Straßen, in denen Hessen Mobil die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat.

Die Aufgaben gemäß dem Leistungsheft des Bundes gliedern sich hierbei in **Mäh- und Gehölzarbeiten**.

Bei den **Mäharbeiten** unterscheidet man zwischen dem Intensivbereich und dem Extensivbereich.

Der **Intensivbereich** besteht aus Bankett, ferner Gräben und Mulden, Trennstreifen, Mittelstreifen, Sichtflächen, sowie Grasflächen der Böschung in einer Breite von bis zu 2 m sowie Erholungsflächen von Rastanlagen.

Der **Extensivbereich** umfasst die restlichen Grasflächen. Die Mahd dient hier dazu, einem Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.

Auch bei der **Gehölzpflege** differenziert man zwischen Intensivbereich und Extensivbereich. Pflegemaßnahmen im **Intensivbereich** dienen in erster Linie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Zu den Aufgaben zählen die Pflege und Überwachung der Alleen, Einzelbäume und Gehölzgruppen bis circa eine Baumlänge vom Fahrbahnrand sowie die Freihaltung der Sichtfelder und des Lichtraumprofils. Gehölze, die an Ingenieurbauwerke angrenzen, sind zum Schutz der Bausubstanz und für eine ungehinderte Durchführung der Bauwerksüberwachung zurückzuschneiden. Daher ist darauf zu achten, dass zwischen dem Austritt der Gehölze aus dem Boden und dem Bauwerk ein senkrechter Abstand von 3 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist langfristig über die Pflege zu sichern.

Hingegen dienen die Pflegemaßnahmen im **Extensivbereich** dazu, eine Vergrößerung der Gehölze mit einhergehendem Verkehrssicherheitsrisiko zu vermeiden. Ferner

muss die Schutz- und Leitfunktion bzw. Landschaftsbildfunktion von Gehölzbeständen langfristig aufrechterhalten werden.

Intensiv- und Extensivbereiche sind in Abb.1 dargestellt.

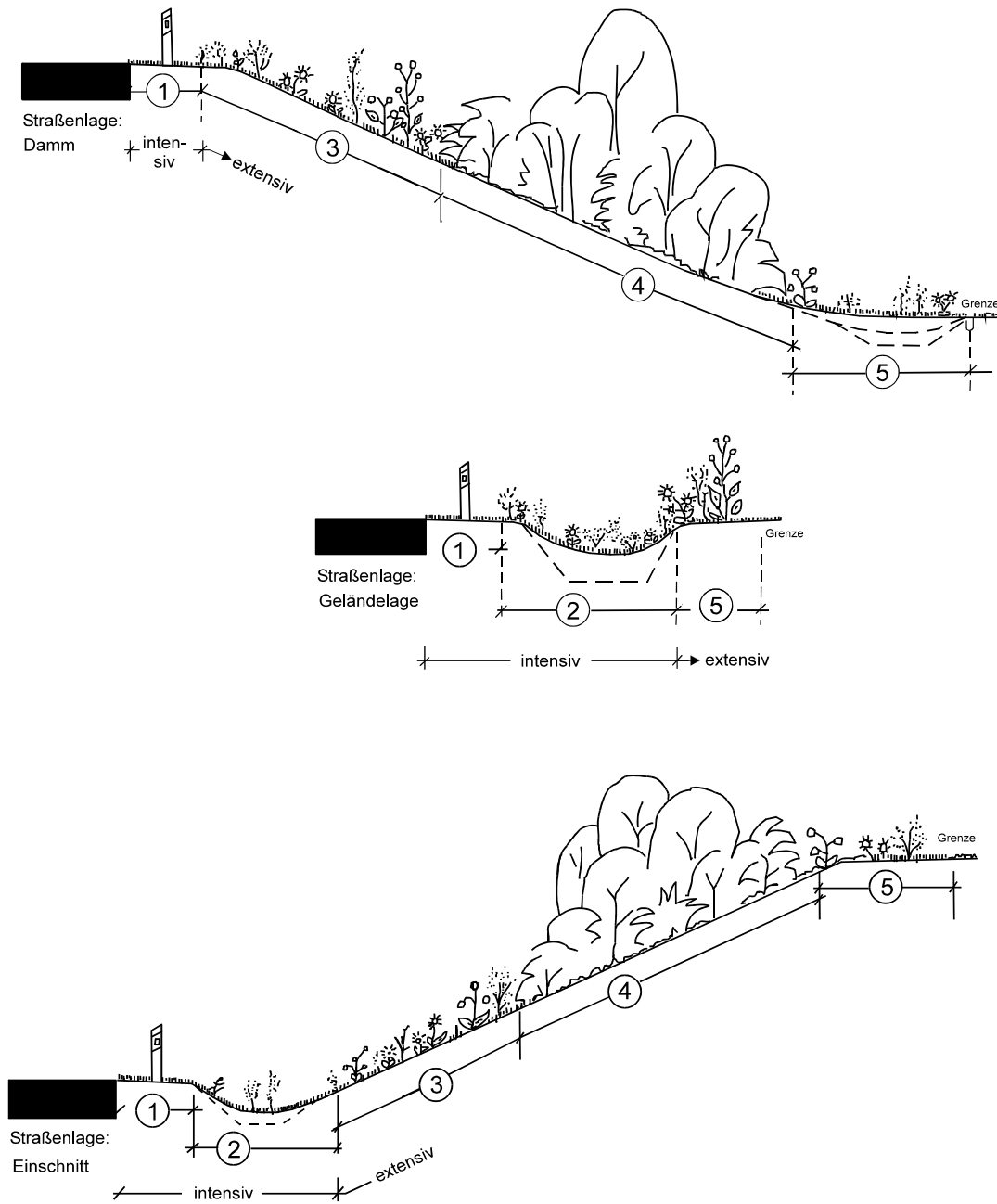


Abb.1 Pflegezonierung entsprechend Merkblatt Grünpflege - Ausgabe 2006

Die nachstehenden Hinweise und Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Leistungen mit eigenem Personal durchgeführt oder vergeben werden.

3 Mäharbeiten

3.1 Arbeitsweise des Betriebsdienstes bei Mäharbeiten

Die meisten der schützenswerten Flächen für die Tiere und Pflanzen im Straßenrandbereich sind durch die Pflegemaßnahmen der Meistereien entstanden. Die zeitlichen Abstände der Pflegemaßnahmen sowie die Art der Pflege führten zu der Entwicklung der entsprechenden Lebensräume.

Die Pflegezeiträume variieren entsprechend der Vegetation und Witterung. Von April bis Juni werden i. d. R. die Bankette und die Sichtdreiecke in Einmündungs- und Kurvenbereichen erstmals gemäht. Ab Juli erfolgt i. d. R. der zweite Schnitt im Intensivbereich, verbunden mit der Mahd der Mulden. Ab September werden die Mäharbeiten auch im Extensivbereich vorgenommen. Der Pflegeabstand im Extensivbereich beträgt zudem i. d. R. mindestens zwei Jahre.

3.2 Mäharbeiten Intensivbereich

Aufgrund der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen (Pflege mehrmals pro Jahr) sind in der Regel keine geschützten bzw. wertvollen Biotopstrukturen zu erwarten.

Wegen der fehlenden Lebensraumeignung sind ferner keine Fortpflanzungsstätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten.

Allerdings können sich Reptilien und Amphibien, von denen einige Arten streng geschützt sind, temporär im Bankett, in der Mulde und in dem unmittelbar an der Mulde angrenzenden Grasbereich aufhalten. Durch die Umsetzung der Pflichten zur Wahrung der Verkehrssicherheit gemäß den Vorgaben des Leistungsheftes, sind vereinzelte Tötungsereignisse nicht auszuschließen. Hierbei ist allerdings von einem signifikant nicht erhöhten Tötungsrisiko für das Individuum auszugehen.

3.3 Mäharbeiten Extensivbereich

Da es sich hier um seltener gepflegte Bereiche handelt, ist aufgrund der weitaus höheren Vegetationsstruktur mit artenschutzrechtlich relevanten Arten und daher mit einem mittleren bis hohem Konfliktpotenzial zu rechnen.

Zu den Artengruppen im extensiv gepflegten Grünlandbereich einer Straße zählen:

Vögel

Artenschutzrechtlich relevant sind hierbei die europäischen Vogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, insbesondere Bodenbrüter (z. B. Goldammer, Schafstelze, Feldlerche).

Reptilien

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten (streng geschützt gemäß der FFH-RL Anhang IV) zählen Zauneidechse, Schlingnatter, Mauereidechse, Äskulapnatter (mit wenigen Vorkommen in Hessen), Smaragdeidechse (mit vereinzelt Vorkommen im Lahntal).

Insekten

Bei den Insekten sind insbesondere die artenschutzrechtlich relevanten ***Tagfalter*** wie z. B. der *Dunkle und Helle Ameisenbläuling* zu betrachten. Diese können in den extensiv gepflegten Grünlandbereiche der Straßenböschungen vorkommen.

Im Grünlandbereich sind weder artenschutzrechtlich relevante Säugetiere und Amphibien noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten

3.4 Vermeidungsmaßnahmen

Durch Vermeidungsmaßnahmen können bei dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten Beeinträchtigungen überwiegend ausgeschlossen werden.

Hierzu sind folgende artspezifische Maßnahmen vorzusehen:

Extensive Mahd

D. h. Mahd nur einmal im Jahr, unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszeiten.

Bodenbrütende Vögel

Mahd erst nach der Brutzeit (ab Anfang Juli)

Diese Maßnahme wird durch die Arbeitsweise des Betriebsdienstes im Extensivbereich bereits erfüllt.

Schmetterlinge

Mahd erst nach Ablage der Eier und Larvalentwicklung (ab 1. September)

Diese Maßnahme wird durch die Arbeitsweise des Betriebsdienstes im Extensivbereich bereits erfüllt.

Reptilien

Mahd erst ab 1. Oktober

Bei einer hiervon abweichenden **Mahd vor Oktober** muss diese mit "**hochgestelltem**" Schlegelmäher durchgeführt werden.

Nach Abgleich mit den Bestandsdaten der Naturschutzverwaltung (NATUREG) kann für das Vorkommen von artenschutzrelevanten Reptilien keine Auswahl von Sonderflächen benannt werden, da das Vorkommen dieser Reptilien eher die Regel als eine Besonderheit darstellt.

4 Gehölzpflege

4.1 Arbeitsweise straßenbegleitender Gehölzschnitt

Neben den regelmäßigen Arbeiten zum Freihalten von Lichtraumprofil und Sichtflächen sollen bei den Straßenbegleitgehölzen regelmäßige Läuterungsarbeiten (auf den Stock setzen mit 10-20 cm über Geländeoberkante) durchgeführt werden, was i. d. R. eine Einzelbaumentnahme bzw. bei breiteren Gehölzflächen eine Läuterung (kleingruppenweise Gehölzpflege gemäß Leitfaden NRW²) bedeutet. Hierbei sind die Straßenrandgehölze abschnittsweise alternierend in zwei bis drei Jahresetappen motor- oder manuell auf den Stock zu setzen (siehe Beispiel in Abb. 2). In der Regel betragen die Abschnitte max. 50 m. Das anfallende Schnittgut ist grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3

Abb. 2 Beispiel für schmale Böschungen

Je nach Länge der Läuterungsstrecken und örtlichen Gegebenheiten wie z. B. dem Aspekt des Artenschutzes und der Wohnbebauung können die Abschnitte auch kürzer ausfallen. Zum Beispiel ist bei isolierten Gehölzbeständen darauf zu achten, dass bei der Gehölzentnahme ein Restbestand verbleibt, in den Tiere aus den Läuterungsflächen ausweichen können (siehe Beispiel in Abb. 3). Näheres ist im Zuge der sogenannten „Jahresgespräche“ zwischen den Straßenmeistereien und den Naturschutzbehörden sowie der koordinierenden Landespflege festzulegen.

² Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen (2013)

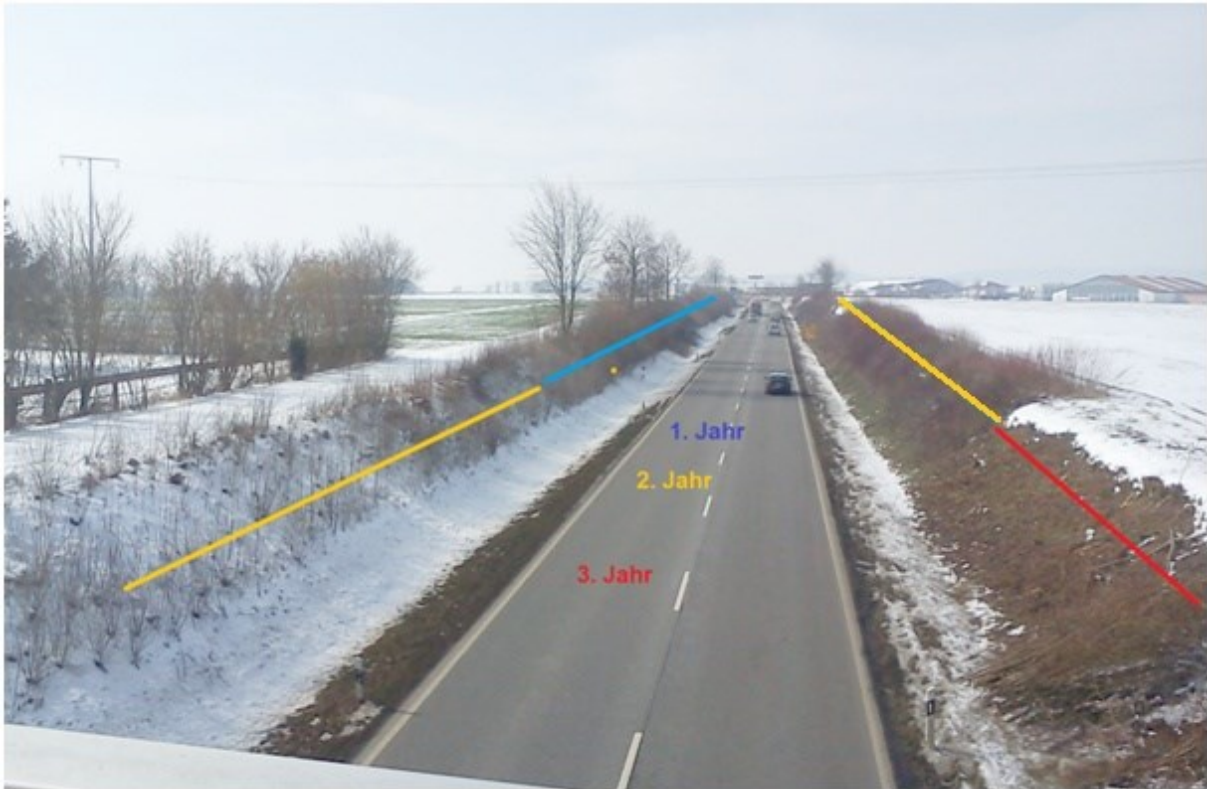


Abb. 3 Gehölzschnitt in drei Jahresetappen

Bei der Läuterung ist ein Augenmerk auf die Entnahme der Pioniergehölze und Weichhölzer zu legen. Dieses sind z. B. Pappeln, Weiden, Birken und Erlen. Auch sollten sogenannte (invasive) Neophyten herausgenommen werden. Darunter fällt u. a. die Robinie (Akazien), der Götterbaum und der Essigbaum.

Ferner ist darauf zu achten, dass – wenn frühzeitig geläutert wird – die Zielbäume (i. d. R. als Hochstamm gepflanzt) erhalten bleiben. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind aus dem vorhandenen Bestand entsprechende Bäume auszuwählen. Im Stangenholzverband können Gruppen stehen bleiben, deren Kronen miteinander verbunden sind. Dadurch wird eine höhere Stand- und Bruchsicherheit erreicht.

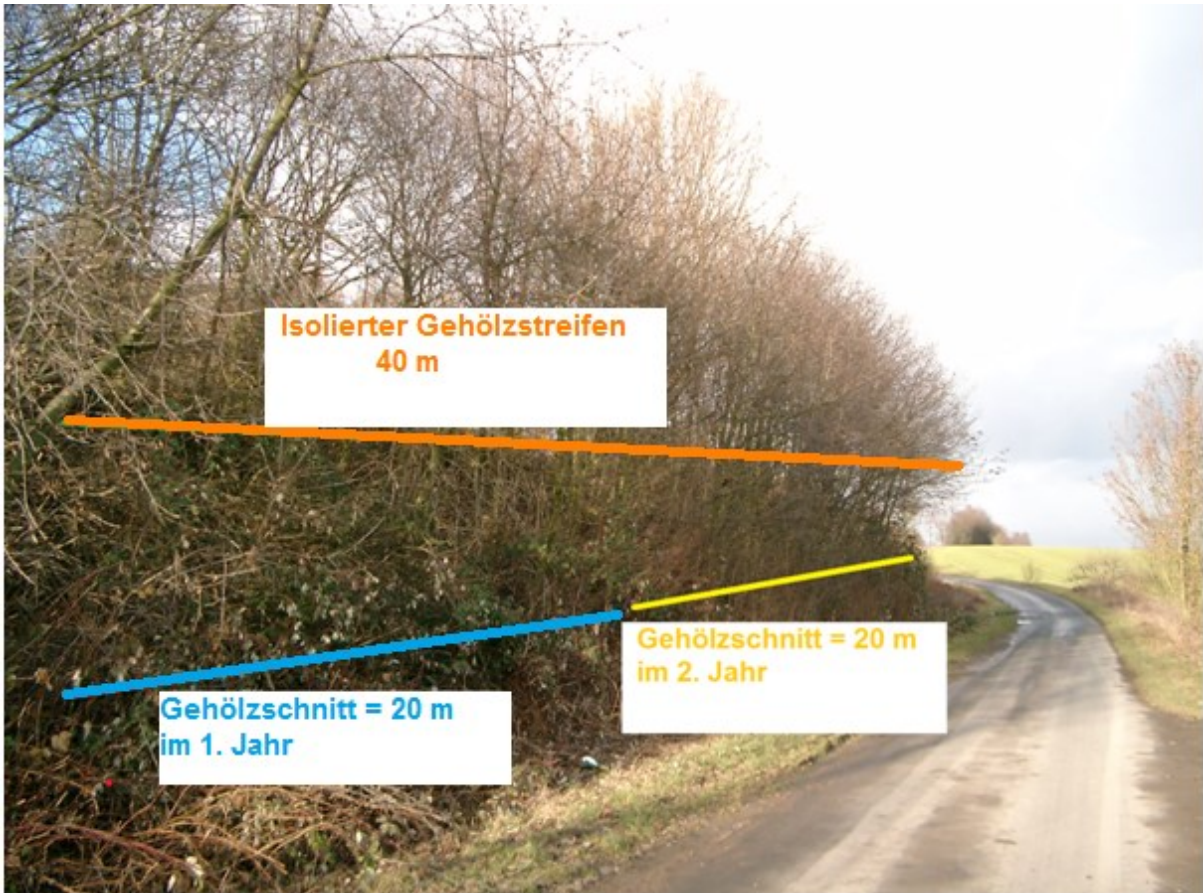


Abb. 4 Gehölzschnitt in Sonderfällen

Bei Böschungen mit sehr großen Tiefen (> 20 m) sind die Arbeiten im "versetzten Verbund" auszuführen.



Abb. 5 Beispiele für Böschungen mit einer Tiefe von > 20 m

Bei der Gehölzpflege im Innenbereich von Anschlussstellen ist der Bestand ebenfalls durch die Entnahme von Einzelbäumen in drei Jahresetappen zu läutern. Bei groß dimensionierten Innenbereichen können ggf. in der Mitte Überhälter erhalten bleiben, von denen keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Die Ausgestaltung richtet sich jeweils nach der topographischen Lage und nach den Zufahrtsmöglichkeiten. Für die Durchführung der Läuterung auf der kompletten Fläche des Innenbereiches sind je nach der Ausgestaltung und Größe des zu pflegenden Bereiches Rückeschneisen mit einer

Breite von 5 m anzulegen. Ein exemplarisches Beispiel für die Lage solcher Rückeschneisen ist in Abb. 6 (oben) dargestellt. Die Abb. 6 (unten) zeigt schematisch die Art der periodischen Läuterung mit dem Erhalt von Überhältern (zur besseren Darstellung sind hier die Rückeschneisen ausgeblendet).

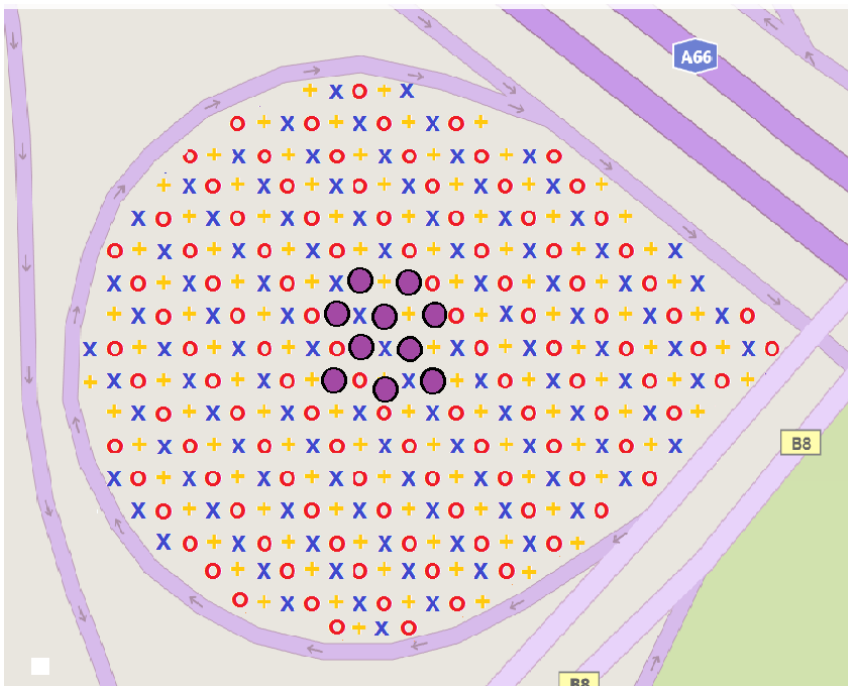


Abb. 6 Beispielhafte Darstellung für die Gehölzpflge im Innenbereich einer Anschlussstelle
 oben: Exemplarische Darstellung von Rückeschneisen (█)
 unten: Läuterung der Gehölze in drei Jahres-Etappen (+ o x) mit Erhaltung von Überhältern (o) in der Mitte, durch die keine Verkehrsgefährdung zu erwarten ist.

Vor der Läuterungsmaßnahme erfolgt ferner eine Begehung eines geschulten Laien.

Sollten sich im Gehölzbestand ältere Bäume mit größerem Stammdurchmesser befinden, ist eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Die Vorgehensweise erfolgt dann analog wie zu den Ausführungen bei den **Baumfällungen** (siehe Kapitel 4.4 ff).

4.2 Vorkommen und Betroffenheit von Tierartengruppen in Gehölzbeständen

Folgende Artengruppen sind zu erwarten:

Bei den **Säugetieren** sind die artenschutzrelevante *Haselmaus* sowie die artenschutzrelevante Tiergruppe der *Fledermäuse* regelmäßig anzutreffen. Hierbei können die Tiere sowohl durch eine Tötung als auch durch den Verlust oder die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen sein.

Bei den **Vögeln** können alle Baumhöhlen besiedelnde Arten (z. B. alle *Spechtarten*, *Eulenarten*) sowie Arten, die Nester und Horste anlegen, angetroffen werden. Es besteht dasselbe Risiko, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszulösen, wie bei den o. g. Säugetieren.



Abb. 7 Greifvogel-Horst



Abb. 8 Baumhöhle und Spalt unter Rinde als Quartier für Vögel und Fledermäuse

Bei den **Insekten** können altholzbewohnende Käferarten wie *Heldbock*, *Eremit* und *Hirschkäfer* in alten Baumbeständen angetroffen werden. Es besteht für die Insekten dasselbe Risiko, einen Verbotstatbestand auszulösen, wie bei den Säugetieren.

In regelmäßig gepflegten Gehölzbeständen kann bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von weniger als ca. 30 cm in 1 m Höhe über GOK ausgeschlossen werden, dass sie für die Errichtung von Baumhöhlenquartieren geeignet sind. Das Vorkommen von **höhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten** sowie **Altholzkäfern** kann somit ausgeschlossen werden.

Mit der Begrenzung der Gehölzpflege auf den nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraum für die Entnahme von Gehölzen in der offenen Landschaft vom 1. Oktober bis Ende Februar kann auch die Tötung und Störung von **Vogelarten**, die in Sträuchern brüten und ihr Nest jährlich an anderer Stelle neu bauen, ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichfalls für die Beseitigung von Schnittgut.

Da Straßennebenflächen aufgrund von Verlärmung, Schadstoffbelastung und optischer Störreize keinen geeigneten Brutlebensraum darstellen, kann i. d. R. davon aus-

gegangen werden, dass sich Vogelarten, die sich in einem ungünstigen oder schlechteren Erhaltungszustand³ befinden und ihre Nester (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) regelmäßig nutzen, nicht im Pflegebereich anzutreffen sind.

Aufgrund der aktuellen Kenntnisse in Hessen über das Vorkommen der **Haselmaus** in straßenbegleitenden Gehölzen an klassifizierten Straßen kann das Vorkommen dieser Säugetierart in keinem Gehölzstreifen mehr ausgeschlossen werden. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sowie einen Umweltschaden gemäß USchadG zu vermeiden, ist es erforderlich, dass im Zuge von Gehölzpflegemaßnahmen den Tieren Möglichkeiten zum Ausweichen gegeben wird. Mit der oben beschriebenen kleingruppenweisen Gehölzpflege wird gewährleistet, dass für Kleintiere, insbesondere für die Haselmaus, Rückzugsbereiche erhalten werden. Bei zeitgerechter Pflege der Gehölzbestände sind die als Solitär gepflanzten Bäume (Zielbäume) zu erhalten. Sofern die Gehölzpflege in dieser Form erfolgt, ist die Durchführung während der gesamten zulässigen Herbst-/Wintersaison (Zeitintervall siehe oben) ohne Berücksichtigung der Frostperioden möglich.

Abweichungen hiervon, z. B. aus Gründen des Eingriffs in den fließenden Verkehr, sind mit den Naturschutzbehörden und der Landespflege vorweg im Zuge der Jahresgespräche abzustimmen.

4.3 Aufgaben des Teams Baumkontrolleure

Als Hilfestellung für die Meistereien wurde von Hessen Mobil innerhalb des Dezernates PL 2 ein Team von FLL-zertifizierten Baumkontrolleuren installiert. Deren Aufgabe besteht u. a. darin, die Stand- und Bruchsicherheit von Straßenbäumen zu beurteilen und notwendige Maßnahmen festzulegen.

Bei schwer zugänglichen Bäumen mit potenziellen Höhlen und Spalten, die nicht mit dem Hubsteiger erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der Meistereileitung und nach Absprache mit den verwaltungsinternen Baumkontrolleuren erfahrene Fachbetriebe für Baumpflege zu beauftragen. Solche Aufträge werden durch den Fachbereich bzw. das Team Landespflege vergeben, wobei zunächst von der Meisterei diese

³ Der Erhaltungszustand europarechtlich geschützten Arten wird in drei Stufen bewertet: günstiger, ungünstiger und ungünstig - schlechter Erhaltungszustand.

Leistung bei der jeweils zuständigen Landespflege von Hessen Mobil über das Auftragsbuch anzufordern ist.

Die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Aspekte werden von den Baumkontrolleuren aufgenommen und in dem Fachbericht der Baumkontrolle dokumentiert, in welchem auch die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Fachbericht Fristen oder auch Termine vorgegeben. Diese Fristen sind in Anlehnung an die FLL-Baumkontrollrichtlinie (FLL, Ausgabe 2010) und unter Berücksichtigung der jeweils notwendigen Verwaltungsvorgänge wie folgt festgelegt:

Dringlichkeit		Frist	Zuordnung
Akut	1	sofort (bis ca. 48 Stunden)	Außerhalb des Regelbetriebes
Hoch	2	bis 8 Wochen oder Termin	Außerhalb des Regelbetriebes
Normal	3	bis 28./29. Februar der kommenden Gehölzpflegeperiode	Im Regelbetrieb
Optional	4	in die Arbeitsplanung mit aufzunehmen	Im Regelbetrieb

Tab. 1 Dringlichkeit und Fristen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

Grundsätzlich ist durch die Baumkontrolleure einzuschätzen, ob der jeweilige Baum ggf. durch Einkürzung der Krone oder durch Herstellung eines Hochstubbens mit Erhalt des Quartiers temporär oder dauerhaft verkehrssicher erhalten werden kann.

Die sich daraus eventuell ableitenden Ausnahmen von den o. g. Schutzzeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sind grundsätzlich vorab der zuständigen Naturschutzbehörde und der Landespflege des zugeordneten Standortes zur Kenntnis zu geben.

4.4 Arbeitsweise Baumfällung im Regelbetrieb

Um bei einem Vorkommen von artenschutzrelevanten Tierarten Beeinträchtigungen überwiegend ausschließen zu können, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Sofern die gesetzlich verankerte Schonzeit gemäß § 39 (5) BNatSchG für die Entnahme von Gehölzen in der offenen Landschaft (vom 1. März bis Ende September) bei Baumfällungen eingehalten wird, kann die Tötung von Jungvögeln und Fledermäusen vermieden werden.
- Sofern Baumhöhlen oder Spalten für **Fledermäuse** vorhanden sind, verlängert sich die Schutzzeit. Hier ist im Regelfall im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar eine Baumfällung möglich, ohne die Tiere zu töten.

Ausnahmen von diesem Regelbetrieb liegen vor:

- wenn Bäume im Winter gefällt werden sollen, diese jedoch große Höhlen in größeren Höhen aufweisen und dadurch Verdacht auf ein Überwinterungsquartier z. B. für den Großen Abendsegler besteht.
- wenn bei Nachweis bzw. begründetem Verdacht eines Vorkommens von artenschutzrelevanten Altholzkäfern (z. B. bei Austritt von Bohrmehl) besteht.

In diesen Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der jeweilig zuständigen Naturschutzverwaltung vorzusehen. Die Baumhöhle ist auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen oder Vogelbruten zu überprüfen und bei Ausschluss eines Besatzes der Höhleneingang z.B. mit Papier oder Alufolie zu verschließen.

Diese Leistungen werden vom Fachbereich bzw. Team Landespflege durchgeführt bzw. entsprechend vergeben, wozu von der Meisterei ein Auftrag an die standörtlich zugeordnete Landespflege von Hessen Mobil zu erteilen ist.

Bei den genannten Ausnahmefällen ist zu prüfen, ob erforderliche funktionserhaltene Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorzusehen sind. Hierzu ist gleichfalls der Fachbereich bzw. das Team Landespflege einzubinden. Sollten bei der Lösungsfindung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Probleme auftreten, so ist die Zentrale (Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz) einzubinden.

4.5 Arbeitsweise Baumfällungen außerhalb Regelbetrieb

Der überwiegende Teil der Baumfällungen kann während der artenschutzrechtlich zulässigen Zeiten (1. Oktober bis Ende Februar) im Rahmen der geplanten Grünpflegearbeiten durchgeführt werden (s. Kap. 4.2). Abweichend hiervon sind die sofortigen Baumfällungen bei „Akutgefahr“ (Dringlichkeitsstufe 1) bzw. die bis zu acht Wochen oder terminlich befristeten Fällungen der Stufe „Hoch“ (Dringlichkeitsstufe 2).

Bei „Akutgefahr“ handelt es sich um eine Problemstellung, bei der keinerlei Handlungsspielraum gegeben ist und der Baum schnellstmöglich beseitigt werden muss. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind in einem solchen Falle nicht möglich, da zum einen keine Zeit bleibt, um mit geeignetem Gerät z. B. eine Tierrettung vorzunehmen, zum anderen ist aufgrund der brisanten Gefahrenlage von einer Gefahr von Leib und Leben auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen von artenschutzrelevanten Arten sowie der Verbotstatbestand des Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte würde in einem solchem Fall unter die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG fallen (Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative). Es ist davon auszugehen, dass vor allem diese sofortige Gefahrenbeseitigung insgesamt selten eintritt.

In Bezug auf Gefahrensituationen der Dringlichkeit „Hoch“ (Dringlichkeitsstufe 2) ist die Umsetzung der Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von maximal acht Wochen oder bis zum angegebenen Termin notwendig. Auch wenn hier keine formelle Artenschutzgenehmigung erforderlich ist, sollte der zeitliche Spielraum genutzt werden, um die Naturschutzbehörde zwecks Festlegung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- sowie ggf. auch der funktionserhaltenden FCS-Maßnahmen einzubinden.

5 Sonstige Grünpflege

5.1 Sonderstandorte

Zu den Sonderstandorten (das sind "bepflanzte Sonderstandorte" gem. Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil Grünpflege, FGSV 2006) zählen seltener gepflegte Bereiche. Ein Vorkommen von relevanten Arten ist hier nicht auszuschließen. Einen solchen Bereich stellen extensiv gepflegte Gräben am Böschungsfuß der Straßen sowie ggf. auch Regenrückhaltebecken dar.

Da an den Regenrückhaltebecken auch **Amphibien und Libellen** ihren Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) haben können und dabei auch das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, sind wartungsbedingte Reinigungen und Leerungen der Becken nur für den niederschlagsarmen Zeitraum von August bis September zu planen.

Weil die Pflegearbeiten der Sonderstandorte nur selten durchgeführt werden (z. B. liegen die Pflegeabstände für den Aushub der Gräben i. d. R. bei ca. 15 – 20 Jahren) und die Pflegemaßnahmen der Sonderstandorte auf den Einzelfall auszurichten und mit dem landschaftspflegerischen Fachpersonal abzustimmen sind, ist artenschutzrechtlich nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

5.2 Gehölzpflege im bebauten Bereich

Bei Straßen mit geschlossener Gehölzbepflanzung, die von einer angrenzenden Wohnbebauung aus eingesehen werden können (Abstand kleiner gleich 40 m), ist mit der Gehölzpflege besonders sensibel umzugehen⁴. Hierbei ist der Gehölzschnitt gemäß Unterkapitel 4.1 vorzunehmen, wobei die Abschnitte deutlich kürzer als 50 m (i. d. R. 25-30 m) ausfallen sollten, um visuelle Störreize durch Fahrzeuge auf der Straße weit möglichst zu reduzieren.

Bei Gehölzen hinter Lärmschutzeinrichtungen ist i. d. R. auf das flächenhafte „auf-den-Stock-setzen“ zu verzichten. Stattdessen soll ähnlich wie im Forstbetrieb eine Einzelbaumentnahme vorgesehen werden.

⁴ in Anlehnung an die Bauverbotszone gem. FStrG § 9 Abs. 1 Nr. 1

6 Öffentlichkeitsarbeit

Hessen Mobil ist aktuell und auch in kommenden Jahren mit der Abarbeitung des Pfliegerückstands bei den straßenbegleitenden Gehölzflächen konfrontiert. Das Thema Gehölzpflege ist mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Zur Schaffung einer besseren Akzeptanz von flächenhaften Läuterungen älterer Gehölzbestände in der Bevölkerung ist die Ankündigung der Maßnahmen in der Presse durch die rechtzeitige Einbindung der Pressestellen der Regionalen Bevollmächtigten als ein verpflichtender Baustein bei der Durchführung solcher Gehölzpflegemaßnahmen anzusehen.

7 Anhang

A. Auszüge zum Artenschutzrecht aus dem BNatSchG

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

B. Zitate zum Artenschutz im Betriebsdienst bei Vorträgen im Rahmen der Landschaftstagung 2015

Dipl.-Ing. Michael Kasper:

"Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des §§ 44 ff BNatSchG sind auch im Rahmen der Betriebsphase, d. h. bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten, wobei die mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verbundenen Privilegierungen auf die als integrale Vorhabensbestandteile anzusehenden Unterhaltungsmaßnahmen Anwendung finden. Analog zur Bautätigkeit ist der Straßenbaulastträger nicht gehalten, im Vorfeld von Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig umfangreiche Untersuchungen zum Beleg der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit durchzuführen. Er muss aber auf konkrete Hinweise von Dritten reagieren und zudem prüfen, ob offensichtlich Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vorliegen."

Dipl.-Ing. Sascha Kleine:

"Bei "Gefahr in Verzug" werden die Gehölze gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ohne Berücksichtigung des Artenschutzes unverzüglich gefällt."

Zur Konsequenz bei Verstoß gegen Verbotstafelbestand

Auszug aus dem Rechtsgutachten

"Der Eintritt der Zugriffsverbote erfordert kein subjektives Tatbestandsmerkmal. Es kommt daher nicht darauf an, ob die betreffenden Personen fahrlässig oder gar vorsätzlich handeln. Die Frage des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit spielt aber eine Rolle, wenn es darum geht, ob die entsprechende Verhaltensweise als Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG oder gar als Straftat nach § 71 Abs. 1 oder 2 BNatSchG zu bewerten ist. Sowohl die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit wie auch einer Straftat setzt voraus, dass der Betroffene vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Eine Strafbarkeit nach § 71 Abs. 1 BNatSchG tritt nur ein, wenn die Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird. Unabhängig von der Frage, ob im Einzelfall auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Umweltschadensrechtes, bei dem es um die materielle (finanzielle) Verantwortlichkeit für einen angerichteten Schaden geht, ebenfalls auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise eines Einzelnen ankommt. In diesem Fall geht es aber nicht um den Vorwurf eines ordnungswidrigen oder gar kriminellen Verhaltens, sondern um die Feststellung der Verantwortlichkeit für einen eingetretenen Schaden (vgl. dazu unter Nr. 4.3)."

Zusammenfassung des Rechtsgutachten:

"Zusammenfassend halten wir die von Ihnen vorgeschlagene Idee, „Sonderbereiche“ festzustellen, in denen die Kolonnenführer vorgegebene, fachlich erarbeitete Pflegemaßnahmen durchführen müssen, für sachgerecht. Diese Vorgehensweise entlastet einerseits den Kolonnenführer von schwierigen eigenen (von ihm im Einzelfall möglicherweise nicht zu leistenden) Ermittlungen und Bewertungen und bewirken auf der anderen Seite auch eine eindeutige Haftungsfrage insoweit, als der Kolonnenführer, wenn er sich an die entsprechenden Vorgaben hält, nicht haftet."

D. Literaturverzeichnis

Kasper, M. (Juni 2015): *Berücksichtigung des Artenschutzes bei Betrieb und Unterhaltung von Straßen*. Landschaftstagung 2015. Stade: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Kleine, S. (Juni 2015): *Praxis des Artenschutzes bei straßenbetrieblich notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen*. Landschaftstagung 2015. Stade: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Kasper, M. (Juni 2013): *Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften in der betrieblichen Unterhaltung*. Landschaftstagung 2013. Biberach an der Riß: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (HArtB) (FGSV 2932/1, Ausgabe 2017)

Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen – Teil Grünpflege (FGSV 390/1, Ausgabe 2006)

Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, Version 1.1, Fassung Hessen, Bonn 2004 / Wiesbaden 2006, durch ARS Nr. 21/2012 teilfortgeschrieben, Bonn 2012 / Wiesbaden 2014